

F009

Satzungsänderungsantrag

Datum	21.05.2021
Themenbereich	Satzung
Paragraf	§ 12 - Bundesvorstand und erweiterter Bundesvorstand
Antragsteller	
Mitgliedsnummer	
Kontakt	
Gegenstand / Thema	Geänderte Zusammensetzung auf Vorstandsebene
abstimmungsfähiger Wortlaut	Die Partei dieBasis möge beschließen die nachstehenden Punkte in der Satzung zu streichen.
Begründung	<p>Selbstverständlich erfordert die Organisation einer Partei verschiedene Funktionäre. Aber der Selbstanspruch der Basis kann nur sein, solche Funktionärsposten auf ein Minimum zu reduzieren. Im Gegenzug sollte der Selbstanspruch jedes Parteimitglieds sein, sich selbst für die vier Säulen einzusetzen und auf deren Einhaltung zu bestehen. Die Möglichkeiten, auf parteiinterne Missstände hinzuweisen und sich für die Abstellung einzubringen müssen sowieso jedem Mitglied zur Verfügung stehen. Daher auch die laufenden Anträge zu Ausschüssen und Urabstimmungen. Diese ermöglichen eine viel bessere Machtbegrenzung und Kontrolle des Schwarms als einzelne Beauftragte.</p> <p>Zudem wird man niemals durch Abstimmung zum Visionär oder Querdenker, sondern durch durch tiefgründige, visionäre Texte, dadurch, dass man Menschen mit seinen Ideen begeistert und inspiriert. Auch hier bedarf es Strukturen wie oben genannt, die jedem einfachen Mitglied das einbringen und umsetzen guter Ideen ermöglichen, aber keine Vorstandsposten.</p>
Satzungsvergleich	

ALT	NEU
<p>§ 12 Bundesvorstand und erweiterter Bundesvorstand</p> <p>(1) Der Bundesvorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zwei Vorsitzenden (Doppelspitze), b) zwei Stellvertretern der Vorsitzenden, c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister, d) dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, e) der/dem Säulenbeauftragten für Freiheit, f) der/dem Säulenbeauftragten für Machtbeschränkung, g) der/dem Säulenbeauftragten für liebevollen Umgang, h) der/dem Säulenbeauftragten für Schwarmintelligenz, i) der Querdenkerin/dem Querdenker (diese/dieser soll die unüblichsten Lösungsansätze miteinbringen), j) der/dem Visionsbeauftragten (Visionärin/Visionär). Die/Der Visionsbeauftrage ist eine Koordinatorin/ein Koordinator (vgl. Product manager), die/der die Teams unter einer Vision koordiniert. Sie/Er prüft laufend, ob die bisherigen Abläufe die gewünschte Wirkung haben und prüft neue Konzepte, k) dessen Stellvertreter i) zwei Beauftragten für Medien und Kommunikation. <p>(2) Der erweiterte Bundesvorstand besteht zudem aus zwei Vertretern für jeden der gegründeten Landesverbände der Partei. Das Verfahren zur Benennung der Vertreter ist den Landesverbänden überlassen.</p> <p>(3) Die Mitglieder bewerten die Arbeit der</p>	<p>§ 12 Bundesvorstand und erweiterter Bundesvorstand</p> <p>(1) Der Bundesvorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zwei Vorsitzenden (Doppelspitze), b) zwei Stellvertretern der Vorsitzenden, c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister, d) dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, e) der/dem Säulenbeauftragten für Freiheit, f) der/dem Säulenbeauftragten für Machtbeschränkung, g) der/dem Säulenbeauftragten für liebevollen Umgang, h) der/dem Säulenbeauftragten für Schwarmintelligenz, i) der Querdenkerin/dem Querdenker (diese/dieser soll die unüblichsten Lösungsansätze miteinbringen), j) der/dem Visionsbeauftragten (Visionärin/Visionär). Die/Der Visionsbeauftrage ist eine Koordinatorin/ein Koordinator (vgl. Product manager), die/der die Teams unter einer Vision koordiniert. Sie/Er prüft laufend, ob die bisherigen Abläufe die gewünschte Wirkung haben und prüft neue Konzepte, k) dessen Stellvertreter i) zwei Beauftragten für Medien und Kommunikation.

einzelnen Vorstandesmitglieder halbjährlich.
Die Bewertung ist geheim durchzuführen.
Die Ergebnisse werden unter den Mitgliedern veröffentlicht.

(4) Die Vorstände des Bundesvorstands legen untereinander Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten einvernehmlich fest. Der Letztentscheid liegt bei den Vorsitzenden.

(5) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf dem nächstfolgenden Bundesparteitag vorgenommen. Die so gewählten Personen üben ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstandes aus. Tritt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bundesvorstandes zurück, so wird der gesamte Bundesvorstand neu gewählt.

(6) Scheidet die Bundesschatzmeisterin/der Bundesschatzmeister aus dem Amt aus, so bestellt der Bundesvorstand unverzüglich kommissarisch eine neue Bundesschatzmeisterin/einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.

(7) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.

Hinweise:

- Möglichst nur ein Paragraf pro Antrag
- kurze prägnante Begründung?
- Satzungsänderung hervorgehoben?